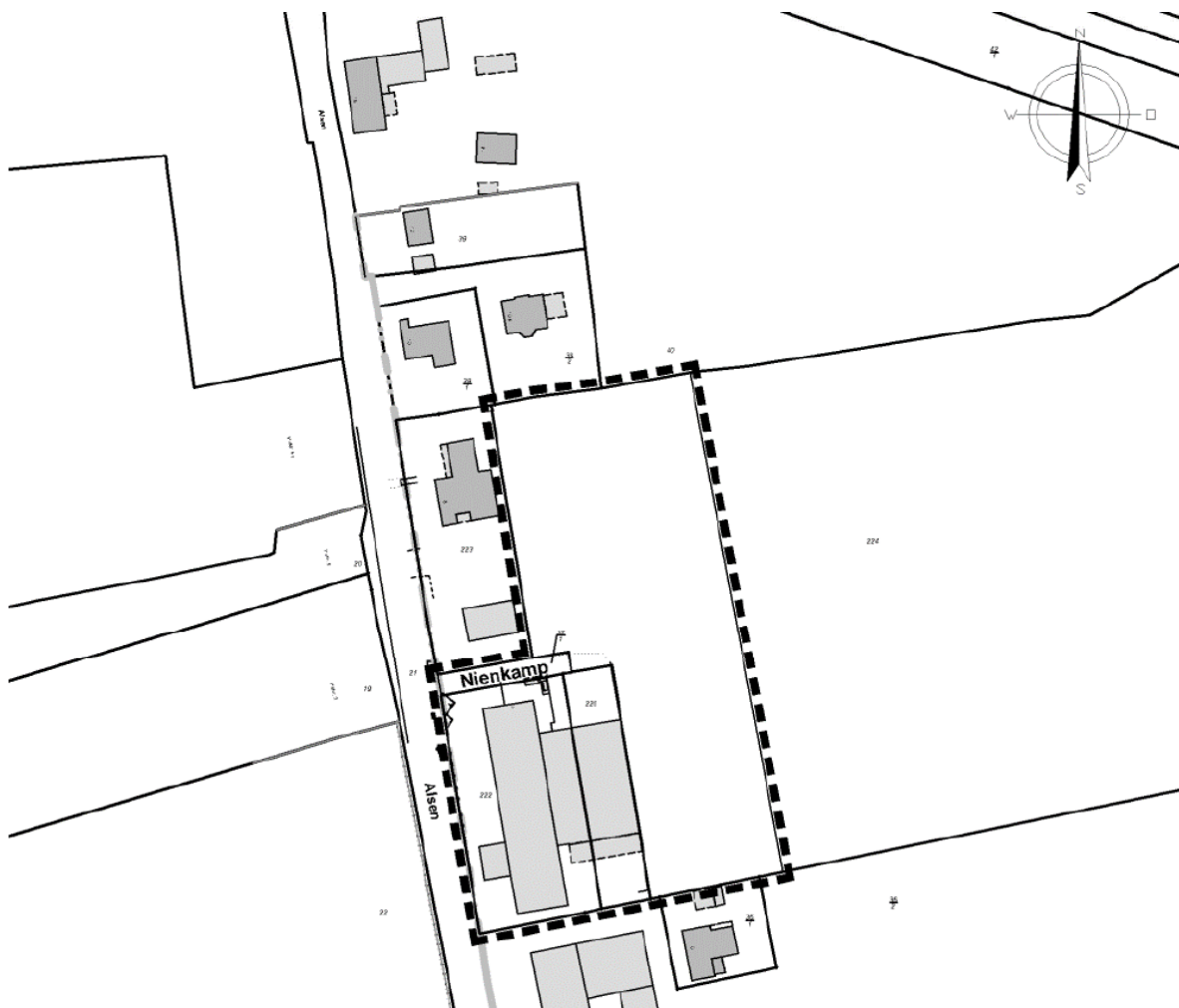


ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB)
zum
Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Nienkamp“
der Gemeinde Osterstedt



1. Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Nienkamp“ der Gemeinde Osterstedt stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange im durchgeführten Planaufstellungsverfahren gemäß § 10a BauGB dar und erläutert, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Detailliertere Ausführungen hierzu sind der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 sowie den darin enthaltenen Ausführungen zum Gliederungspunkt „Umweltbericht“ und den Anlagen des Bebauungsplans zu entnehmen.

2. Geltungsbereich und Planungsziel

Das ca. 1,147 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 befindet sich im Kreis Rendsburg Eckernförde und liegt im südlichen Gemeindegebiet von Osterstedt, in zweiter Reihe angrenzend an die Straße „Alsen“.

Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- Wohnbebauung und landwirtschaftliche Flächen im Norden,
- landwirtschaftlich genutzte Flächen im Osten,
- ein Baumschulbetrieb mit drei Wohnhäusern im Süden und
- einem Tischlereibetrieb mit einem Betriebsleiterwohnhaus und der Straße Alsen im Westen.

Das Areal wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. An der nördlichen und südlichen Plangebietsgrenze sind gesetzlich geschützte Knicks gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG vorhanden.

Die Gemeinde Osterstedt hat das Planaufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Nienkamp“ durchgeführt und abgeschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung von Flächen zur Erweiterung des im Plangebiet ansässigen Gewerbebetriebs zu schaffen.

Die Plangebietsflächen sind im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan jeweils als Gewerbegebiet dargestellt.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Prüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht als eigenständiger aber integrierter Teil der Begründung (= Kapitel 11) fasst alle Vorkehrungen, Maßnahmen und Regelungen bezüglich der Umweltschutzgüter zusammen, die aus diesem Vorhaben resultieren und die aufgrund des besonderen Gebietscharakters erforderlich sind.

Innerhalb des in diesem Zusammenhang erstellten Umweltberichtes wird zusammenfassend unter anderem dargestellt, dass die durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu erwartenden wesentlichen Einflussnahmen und Eingriffe im Zuge der Planrealisierung durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung soweit verringert oder soweit kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

3.1. Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Erholung

Erholungseinrichtungen mit einer besonderen Bedeutung und einem Erfordernis für Schutzmaßnahmen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Lärm

Es wurde eine lärmtechnische Untersuchung erstellt (vgl. Büro Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH, 2019). Im Rahmen der Untersuchung wurden die schutzbedürftigen benachbarten Wohnnutzungen in Gewerbe- und Mischgebietsflächen einbezogen. Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden folgende Lärmschutzmaßnahmen als erforderlich festgestellt und entsprechend planungsrechtlich festgesetzt:

1. Die An-/Auslieferung ist ausschließlich im Beurteilungszeitraum TAG zwischen 06.00 und 22.00 Uhr möglich. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.
2. Eine Nacht-An-/Auslieferung zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist aufgrund der kurzzeitigen Geräuschspitzen der Lieferfahrzeuge mit Druckluftbremse während der Fahrten auf dem Gelände auszuschließen.
3. Entsprechend des aktuellen Standes der Technik ist die Fahrgassenoberfläche der Mitarbeiterparkplätze mindestens in Betonsteinpflaster mit Fuge > 3 mm und breiter Fase zu gestalten.
4. Die Nutzung des Parkplatzes P2 im Beurteilungszeitraum NACHT zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist ohne abschirmende Lärmschutzmaßnahmen unzulässig.

Zur Ermöglichung einer Nutzung des Parkplatzes P2 im Beurteilungszeitraum NACHT ist die Installation einer Lärmschutzwand entlang der westlichen Grundstücksgrenze mit einer Höhe von 1,50 m über dem Parkplatzniveau und einer Mindestlänge von 50 m nach der nebenstehenden Abbildung (gefertigt von WVK, 2019) erforderlich.

Bei der Installation der Lärmschutzwand sind geeignete Materialien zu verwenden, die eine Dichtigkeit und Langlebigkeit der Abschirmung gewährleisten. Zur Erbringung einer wirksamen Schalldämmung muss das Gewicht der Lärmschutzwand mindestens 10 kg/m² betragen. Die Oberfläche der Lärmschutzwand darf reflektierend ausgebildet werden; dies entspricht der Schallabsorption nach DIN EN 1793-1 in Gruppe A1 [DL_a < 4 dB]. Die Luftschalldämmung muss mindestens der Gruppe B2 [DLR 15 bis 24 dB] entsprechen.

5. Entsprechend des aktuellen Standes der Technik ist die Fahrgassenoberfläche der Mitarbeiterparkplätze innerhalb der Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes mindestens in Betonsteinpflaster mit Fuge > 3 mm und breiter Fase zu gestalten.
6. Fahnenmasten sind entsprechend des aktuellen Standes der Technik mit innenliegenden Hissvorrichtungen mit einem freibeweglichen Kragarm auszustatten. Bei der Befestigung der Fahnen an den Fahnenmasten sind Geräusche auszuschließen, z.B. durch Gummiummantelung des Gewichtes u.ä.

3.2. Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Es sind keine Schutzgebiete und -objekte im Plangebiet und im relevanten Umfeld vorhanden:

Flächenhafte Eingriffe sind im Wesentlichen durch den Verlust von Ackergrasflächen zu erwarten. Die Entwidmung von 2 randlichen Knickabschnitten erfordert einen Knickausgleich von insgesamt 70 m Länge, der vollständig außerhalb des Plangeltungsbereich im naturräumlichen Zusammenhang im bestehenden Knick-Ökokonto Az. 67.20.34-22 Osterstedt-2 des Kreises Rendsburg-

Eckernförde abgegolten wird. Der Gehölzbestand der entwidmeten Knicks ist ebenso wie eine große Eiche zu erhalten und vor erheblichen Beeinträchtigung zu bewahren.

Daher werden ausreichend breite Schutzstreifen und Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 15 BauGB und im Übrigen durch die Maßgabe, die Schutzvorkehrungen gemäß DIN 18920, RAS-LP4 und der ZTV-Baumpfleger einzuhalten, vermieden.

Weitere speziell schutzgutbezogenen Kompensationserfordernisse bestehen nicht.

Es ist zu beachten, dass alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden dürfen.

3.3. Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Zur angemessenen Berücksichtigung des Schutzgutes wurde eine faunistische Potenzialanalyse erstellt als Grundlage für die Ableitung folgender Eingriffe und Maßnahmen:

Eingriffe in das Schutzgut Tiere könnten allgemein durch Gehölzfällungen auch kleiner Einzelgehölze und durch Bauarbeiten inkl. Abrisse von Bestandsgebäuden entstehen. Dieses wird vermieden bei einer Ausführung im Zeitraum zwischen 01.10. und dem letzten Tag des Februars außerhalb der Vogelbrutzeit und bezgl. Fledermausvorkommen außerhalb der Nutzungszeit von ggf. bestehenden Sommerquartieren.

Bei Beachtung der oben genannten Bauzeitenregelung sind keine erheblichen Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogel- und Fledermausarten zu erwarten. Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt nicht. Es besteht kein Kompensationsbedarf.

Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sowie Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden nicht entstehen.

3.4. Schutzgut Fläche

Aufgrund der geplanten Gewerbenutzung wird künftig die landwirtschaftliche Nutzung der Teilfläche entfallen. Die bereits gewerblich genutzte Teilfläche wird weiterhin gewerblich genutzt. Benachbarte Flächennutzungen werden nicht verändert.

3.5. Schutzgut Boden

Hinweise auf Kampfmittel liegen der Gemeinde Osterstedt entsprechend der Landesverordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung für den Planbereich nicht vor. Zufallsfunde von Munition können jedoch nicht ausgeschlossen werden und sind unverzüglich der Polizei zu melden.

Zur Erkundung des Bodens wurde ein Baugrundgutachten erstellt (GSB Grundbauingenieure Schnoor + Brauer, 2019), gemäß dem unter dem Oberboden ein geeigneter Baugrund vorliegt. Die zeitweise hoch anstehenden Grundwasserverhältnisse sind zu beachten.

Hinweise auf eine Altablagerung oder eine Bodenbelastung jedweder Art liegen nicht vor.

Eingriffe in das Schutzgut Boden entstehen durch die Entwicklung von Bauflächen einschließlich der Zufahrten, Stellplätze, Nebenanlagen, eines Retentions- und Versickerungsraumes für Oberflächenwasser und Aufschüttungen oder Abgrabungen bspw. durch Höhenangleichungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Der Kompensationsbedarf von insgesamt 2.671 m² wird außerhalb des Plangeltungsbereichs im naturräumlichen Zusammenhang in dem von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit Aktenzeichen Az. 67.20.35-Osterstedt-1 anerkannten Ökokonto vollständig abgegolten.

3.6. Schutzgut Wasser

Im Zuge der Bohrungen zur Baugrunduntersuchung (GSB 2019) wurden an den Sondierungspunkten Grundwasserflurabstände zwischen 1,8 m und 2,5 m unter Gelände als von Stau-, Schichten und Sickerwasser überlagertes Grundwasser festgestellt. Mit Grundwasserspiegelschwankungen ist zu rechnen.

Zur Ermittlung einer geeigneten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept durch W² Ingenieurgesellschaft mbH (Stand Mai 2019) ausgearbeitet. Gemäß des Entwässerungskonzeptes sind folgende Maßnahmen alternativ oder in Kombination miteinander umzusetzen, damit das bestehende Leitungsnetz nicht überlastet wird:

- Errichtung einer Muldenversickerungsanlage im Südosten des Plangebiets; die Regenwasserentsorgung aus dem Gewerbegebietsbestand bleibt davon unberührt.

Da eine solche Anlage für den Fall der Aufnahme des vom gesamten zusätzlichen Gewerbegebiet abfließenden Oberflächenwassers eine Fläche von ca. 900 m² aufweisen müsste und damit ein erheblicher Verlust der gewerblich bebaubaren Fläche entstände, besteht als zweite Möglichkeit:

- Das abfließende Wasser wird gesammelt, innerhalb des Gewerbegebiets rückgehalten und dann mit gedrosseltem Abfluss in das in der Straße „Alsen“ vorhandene gemeindliche Regenwassernetz abgegeben. Das im Gebiet einzurichtende und vorzuhaltende Speichervolumen beträgt ca. 130 m³.

Beide Entwässerungsmöglichkeiten erfordern eine geeignete Regenwasservorklärung.

Der konkrete Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers bedarf einer konkreten bauseitigen Ausführungsplanung und ist in den jeweiligen nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer zur Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung zu führen.

3.7. Schutzgut Klima und Schutzgut Luft

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft werden von der Gemeinde Osterstedt nicht erwartet. Auch relevante Einwirkungen sind nicht bekannt.

Die Gemeinde geht zugleich davon aus, dass die Planung keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels aufweist.

3.8. Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine nach Osten offene landwirtschaftlich genutzte Fläche unmittelbar im Anschluss an eine Gewerbefläche im Ortsteil „Alsen“ bzw. am „Nienkamp“ Hausnr. 2. Zwischen der bestehenden Gewerbefläche und der künftig hinzutretenden Gewerbefläche sind bisher keine bezgl. des Landschaftsbildes relevanten Strukturen wie Gehölze oder bauliche Anlagen vorhanden.

Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Landschaft (⇒ Ortsbild) werden durch die Erhaltung bestehender – aber entwidmeter – Knicks und Hecken im Norden und Süden sowie die geplante Neuanlage

einer Heckenpflanzung im Osten weitgehend vermieden bzw. so weit minimiert, dass kein weiterer Maßnahmenbedarf besteht.

3.9. Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut sonstige Sachgüter

Im und am Plangebiet sind keine Kulturdenkmale bekannt und kein archäologisches Interessengebiet vorhanden. Ggf. getätigte archäologische Zufallsfunde sind zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bei der Straße „Alsen“ handelt es sich um eine Kreisstraße („K 38“). Das Plangebiet liegt in der Ortsdurchfahrt. Die bisherige Gemeindestraße „Nienkamp“ dient nur der Erschließung des Gewerbebetriebs und wird daher künftig als Grundstückszufahrt in die Gewerbegebietsfläche integriert. Bisherige landwirtschaftliche Nutzflächen werden künftig Gewerbebauflächen sein.

3.10. Wechselwirkungen

Über die oben genannten wesentlichen Inhalte hinaus sind nach Feststellung der Gemeinde Osterstedt durch die Entwicklung einer Erweiterungsfläche für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb Wirkungen vor allem auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Landschaft zwar zu erwarten, dass die Eingriffe jedoch durch die Einfügung bzw. Anfügung an den Ortsrand und durch schutzgutbezogene Maßnahmen deutlich minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden können.

4. Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (s. Kapitel 3) ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Ziele und Erfordernisse Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können. Diese sind:

- Umsetzung der in Kapitel 3.1 genannten Lärmschutzmaßnahmen
- Erhaltung der entwidmeten Knickstrecken als Wallstruktur mit Gehölzbewuchs innerhalb einer Grünfläche
- Erhaltung einer Eiche als markantem Großbaum
- Bei Arbeiten im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m von zu erhaltenden Gehölzen: Berücksichtigung und Umsetzung von Schutzvorkehrungen gemäß DIN 18920, RAS-LP4 und der ZTV-Baumpflege
- Sicherstellung einer externen Kompensation von Knickeingriffen innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs durch vertragliche Vereinbarungen mit Zuordnung des bestehenden Ökokontos Az. 67.20.34-22 Osterstedt-2 des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Ausführung von Arbeiten an Gehölzen nur im Zeitraum zwischen 01.10. und dem letzten Tag des Februars außerhalb der Vogelbrutzeit und bezgl. Fledermausvorkommen außerhalb der Nutzungszeit von ggf. bestehenden Sommerquartieren; entsprechendes gilt bei Abbrucharbeiten an Bestandsgebäuden
- Sicherstellung einer externen Kompensation von Eingriffen durch Bodenversiegelungen innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs durch vertragliche Vereinbarungen mit Zuordnung des bestehenden Ökokontos Az. 67.20.35-Osterstedt-1 des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Berücksichtigung des zeitweise oberflächennah anstehenden Grundwassers und Umsetzung des Entwässerungskonzeptes mit Maßnahmen alternativ oder in Kombination zur Ver-

meidung einer Überlastung des bestehenden Leitungsnetzes. Herstellung einer Muldenversickerung im Plangebiet oder nach Sammlung Sicherstellung eines gedrosselten Abflusses zum bestehenden gemeindlichen Regenwassernetz.

- Herstellung einer linienförmigen Heckenpflanzung entlang der östlichen Plangebietsseite zur Eingrünung der zusätzlichen Baugebietsflächen.

5. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte durch eine öffentliche Auslegung im Amt Mittelholstein im Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 22.02.2019.

Die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte ebenfalls durch eine öffentliche Auslegung im Amt Mittelholstein im Zeitraum vom 10.07.2019 bis zum 12.08.2019.

Im Rahmen beider öffentlicher Auslegungen wurden Fragen zur Planung vorgebracht und es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

6. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 05.11.2018 bis zum 10.12.2018 schriftlich frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zeitgleich wurden die Nachbargemeinden von der gemeindlichen Planung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unterrichtet und es wurde die landesplanerische Stellungnahme eingeholt. Die Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 10.07.2019 bis zum 12.08.2019 (einschließlich).

Im Rahmen der o. g. Beteiligungsverfahren wurden seitens der Institutionen und der Planungsträger Anregungen und Hinweise, ausschließlich die verbindliche Bauleitplanung betreffend, zu folgenden Themenbereichen gegeben:

- vor der Planrealisierung sind Leitungsauskünfte der Versorgungsträger einzuholen
- zum Immissionsschutz (Lärm und ggf. weitere Emissionen) bzw. zum Erfordernis einer schalltechnischen Begutachtung, insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit mit angrenzenden Nutzungen
- zur Beachtung der Kreisstraße sowie der zugeordneten anbaufreien Zone
- zur Beachtung einer Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen und der angrenzend fortbestehenden landwirtschaftlichen Nutzung
- zum Erfordernis und über zu lösende Fragen eines Entwässerungskonzeptes
- zur Bereitstellung von Gewerbebauflächen für den ortsansässigen Betrieb sowie zur Bestätigung, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen
- zur Berücksichtigung von Knicks und Bäumen
- zur geplanten östlichen Eingrünung der Gewebegebietsflächen
- zur fachgerechten Behandlung des Bodens
- zur Definition von geplanten Gebäudehöhen
- zum Erfordernis einer Umweltprüfung

Von Seiten der Landesplanungsbehörde wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

7. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 5 wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung zur Erweiterung des ortsansässigen Gewerbebetriebs vorgebracht.

Zur Berücksichtigung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung und zur Lösung der daraufhin deutlich gewordenen Fragestellungen wurden folgende Gutachten erstellt, die die zuvor genannten Themen untersuchten und ggf. Maßnahmen zur Sicherstellung einer sowohl umsetzbaren als bezüglich der Lage verträglichen Planung beschrieben. Die Ergebnisse der Gutachten sind in die Planung eingeflossen:

- GSB Grundbauingenieure Schnoor + Brauer (2019): Baugrundgutachten.
- Stand 05.03.2019
- W² Ingenieurgesellschaft mbH (2019): Wasserwirtschaftliches Konzept.
- Stand Mai 2019
- WVK Wasser- und Verkehrskontor (2019): Lärmtechnische Untersuchung.
- Stand 28.03.2019

In der Abwägung zu den oben genannten Punkten wird u.a. auf die Gutachten verwiesen, eventuelle Fragen werden beantwortet. Die Begründung der endgültigen Planfassung wurde um Hinweise der Behörden und Träger öffentlicher Belange ergänzt.

Maßnahmen zur landschaftsgerechten Eingrünung und baulichen Gestaltung der Flächen wurden von der Gemeinde geprüft und es wurden die geeigneten Festsetzungen getroffen, um den Gewerbebetrieb eine angemessene Entwicklung und Existenzsicherung zu ermöglichen. Der Betrieb wird die Maßgaben zur fachgerechten Oberflächenentwässerung ebenso umsetzen müssen wie Maßnahmen zur Einhaltung zulässiger Lärmimmissionswerte, damit insgesamt eine Verträglichkeit mit benachbarten Nutzungen gesichert wird.

8. Mögliche Planungsalternativen

Zur Standortsicherung bieten sich räumlich ergänzende Betriebsflächen nur im Osten des Betriebszuges an, da im Norden, Süden und Westen bereits Bebauungen bzw. Verkehrsflächen bestehen und somit in diese Richtungen keine Erweiterungsflächen verfügbar sind. Für die Verkehrsanbindung kann eine vorhandene Betriebszufahrt genutzt werden.

Eine Verlagerung des Betriebssitzes an einen anderen Standort innerhalb der Gemeinde kommt nicht in Frage, da zum einen die Gemeinde über kein gesondertes Gewerbegebiet verfügt und da zum anderen die hohen Kosten einer Betriebsverlagerung entgegenstehen.

Itzehoe, den 29.08.2019

Günther & Pollok Landschaftsplanung
Talstraße 9
25524 Itzehoe